

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a VG 14/07 B

L 13 VG 5/05 *26 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 V 65/01 (SG Potsdam)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung
- Landesversorgungsamt -,
Lipezker Straße 45/Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. März 2007
wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat mit Urteil vom 27.3.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, dass die Klägerin wegen Folgen eines von ihr geltend gemachten sexuellen Missbrauchs keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Nach § 160 Abs 2 SGG kann die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (Nr 3).
- 5 Soweit die Klägerin eine Verletzung der gerichtlichen Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) als Verfahrensmangel rügt, fehlt es an der Bezeichnung eines vom LSG übergangenen Beweisanspruchs. Eine von der Klägerin ebenfalls behauptete unzulängliche Beweiswürdigung (vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kann ohnehin nicht zur Revisionszulassung führen.
- 6 Bei ihrer Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) hat die Klägerin unberücksichtigt gelassen, dass diese in Fällen, in denen die Vorinstanz dem Vortrag des Beteiligten allein durch weitere Beweiserhebung hätte entsprechen können, jedenfalls bei anwaltlicher Vertretung nur dann durchgreift, wenn ein entsprechender Beweisanspruch gestellt wurde (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Die vor dem LSG bereits anwaltlich vertretene Klägerin hat nicht ausgeführt, dass sie insoweit im Berufungsverfahren alles Zumutbare getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Soweit die Klägerin eine mit § 62 SGG unvereinbare Überraschungsentscheidung des LSG rügen wollte, hat sie nicht die Tatsachen bezeichnet, aus denen sich ein solcher Verstoß ergeben soll. So hätte es zB näherer Darlegungen dazu bedurft, inwiefern die in dem angegriffenen Urteil vom LSG vertretene Auffassung zur Auslegung und Anwendung des § 15 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG-KOV) weder im vorangegangenen Verfahren erörtert worden, noch sonstwie vorherzusehen gewesen sei.



- 7 Soweit sich die Klägerin schließlich kritisch mit der Rechtsanwendung des LSG auseinandergesetzt hat, ist damit kein gesetzlich vorgesehener Revisionszulassungsgrund angesprochen worden. Es ist kein zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde, ob die Vorinstanz richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Da die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin keinen Erfolg hat, kann dieser auch nicht Prozesskostenhilfe bewilligt werden (*vgl § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)